

**Geschäftsreglement
Bezirk Oberegg vom 01.01.2018**

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Geschäftsreglement regelt die interne Organisation des Bezirks Oberegg. Zweck

² Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Organe, soweit diese nicht bereits in übergeordneten Gesetzen und im Bezirksreglement definiert sind.

II. Bezirksrat

Art. 2

¹ Der Bezirksrat wählt sein Büro, das in der Regel aus Hauptmann, Stillstehendem Hauptmann und Bezirksschreiber besteht. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Büros entsprechen denjenigen des Hauptmanns. Büro des Bezirksrates

² Dem Büro obliegt insbesondere die Planung und Koordination der Arbeit des Bezirksrates.

³ Es ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Der Bezirksrat ist von solchen Beschlüssen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Die Beschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung des Bezirksrates aufgenommen.

Art. 3

¹ Der Bezirksschreiber führt das Protokoll des Bezirksrates und hat beratende Stimme. Er fertigt die Beschlüsse des Bezirksrates aus, welche vom Hauptmann und Bezirksschreiber zu unterzeichnen sind. Die übrigen Funktionen werden ihm durch den Bezirksrat zugewiesen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestimmt sind. Bezirksschreiber

Art. 4

¹ Vorbehältlich der Funktionen von Amtes wegen, wählt der Bezirksrat die Kommissionsmitglieder und deren Präsidenten, sowie die Vorsteher der Ressorts und deren Stellvertreter. Kommissionen und Ressorts

III. Ressorts

Art. 5

Umfang der Ressorts ¹ Der Aufgabenumfang der Ressorts bildet sich aus den vom Bezirksrat zugeteilten Kommissionen, Aufgaben oder Delegierten-Mandaten.

Art. 6

Aufsicht ¹ Der verantwortliche Bezirksrat führt als Vorsteher des Ressorts die Aufsicht über die Tätigkeiten und erstattet dem Bezirksrat regelmässig Bericht.

IV. Kommissionen

Art. 7

Aufgabenbereich der Kommissionen ¹ Die Kernaufgaben der einzelnen Kommissionen werden soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen vorgegeben in einem durch den Bezirksrat zu genehmigenden Reglement oder Pflichtenheft festgehalten.

Art. 8

Zusammensetzung ¹ Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
² In die Kommissionen sind alle Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg wählbar. Bei Bedarf können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Art. 9

Beschlussfähigkeit Kommissionen ¹ Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 10

Anträge an den Bezirksrat ¹ Anträge an den Bezirksrat sind schriftlich begründet einzureichen.

Art. 11

Protokolle und Archivierung ¹ Über die wesentlichen Tätigkeiten jeder Kommission wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen. Dieses ist dem Bezirkshauptmann zur Kenntnis und der Bezirkskanzlei zur Archivierung zuzustellen.
² Wichtige Akten sind, sobald sie von den Kommissionen nicht mehr benötigt werden, der Bezirkskanzlei zur Archivierung zu übergeben.
³ Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
⁴ Über wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind Aktennotizen zu erstellen.

Art. 12

- ¹ Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird dem Gewählten, sofern er nicht dem Bezirksrat angehört, schriftlich mitgeteilt. Wahlanzeige als Kommissionsmitglied

V. Bezirksverwaltung

Art. 13

- ¹ Die Bezirksverwaltung ist zuständig für die Durchführung von operativen Aufgaben gegeben durch übergeordnetes Recht und Bestimmungen sowie für zugewiesene Aufgaben durch Kanton und Bezirksrat. Bezirksverwaltung

Art. 14

- ¹ Der Bezirksschreiber leitet die Bezirksverwaltung (Bezirkskanzlei). Bezirksschreiber
- ² Der Bezirksschreiber erlässt in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat detaillierte Weisungen und Richtlinien für organisatorische und administrative Aufgaben und definiert Abläufe. Diese werden im Führungshandbuch (FH) zusammengefasst.

Art. 15

- ¹ Massgebend für die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks ist die Kantonale Personalverordnung. Personalreglement
- ² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen und Beschlüsse des Bezirkesrates im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis.
- ³ Subsidiär gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 319 ff. OR).

VI. Finanzen / Finanzkompetenzen

Art. 16

- ¹ Der Bezirk unterhält eine Finanz- und Liquiditätsplanung als Führungsinstrument. Finanz- und Liquiditätsplanung

Art. 17

- ¹ Verpflichtungskredite sind einzuhalten. Notwendige Änderungen oder Zusatzkredite sind beim Bezirksrat zu beantragen. Einhaltung der Verpflichtungskredite

Art. 18

- ¹ Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Bezirksreglement, dargestellt in Anhang 3 – Finanzkompetenzen Bezirk Oberegg zu diesem Geschäftsreglement. Finanzkompetenzen gemäss Bezirksreglement

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Bezirksrat sofort in Kraft.

² Aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehenden Vorschriften aller anderen kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.

Anhänge

Anhang 1 – Bestimmungen über die Urnenabstimmung im Bezirk Obereggi

Anhang 2 – Arbeitsorganisation Bezirk Obereggi

Anhang 3 – Finanzkompetenzen Bezirk Obereggi

Anhang 4 – Entschädigungen Behördenmitglieder